

Stellungnahme des Kollegiums des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) zu den drei neuen Ordnungen, die unter der Überschrift „Unsere Freikirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)“ zur Zeit diskutiert werden

I. Die ekklesiologische Grundlage

Wenn in unserer Bundesgemeinschaft die Ordnung des Verhältnisses zwischen Bundesgemeinden und Gemeindebund diskutiert wird, müssen wir uns zunächst der ekklesiologischen Überzeugungen vergewissern, die für die Gestaltung unseres Zusammenlebens leitend sind (oder zumindest sein sollten). Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- „Jede Ortsgemeinde versteht sich als Manifestation des einen Leibes Christi“ (Rechenenschaft vom Glauben, Teil 2 I 5 und 7). Dazu ist sie berechtigt, weil der unsichtbare universale Leib Christi in jeder Zusammenkunft von Gläubigen, die das Wort Gottes hören, Menschen taufen und miteinander das Abendmahl feiern, sichtbar wird. „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem (Jesu) Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20).
- Für die Verfassung einer Kirche als überörtlicher Organisation bedeutet dies (zumindest nach evangelischem Verständnis), dass sie dem „Gemeindeprinzip“ zu folgen hat: Die überörtlich organisierte Kirche baut sich von den Ortsgemeinden her auf, also „von unten nach oben“. Die Ortsgemeinden sind nicht nur Untergliederungen oder Filialen der Gesamtkirche, sondern ihre Grundlage.
- Der eine Leib Jesu Christi manifestiert sich nicht nur in einer einzigen Ortsgemeinde, sondern in einer Vielzahl von Gemeinden. Da die verschiedenen Ortsgemeinden in gleicher Würde und deshalb mit gleichem Rang nebeneinander stehen, können sie nur miteinander und nicht in Isolierung voneinander den Leib Christi sichtbar machen. Jede Ortsgemeinde verkörpert unmittelbar die unsichtbare Wirklichkeit der universalen Kirche Christi – aber nur solange, wie sie sich nicht absolut setzt, sondern als Teil eines Ganzen versteht.
- Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß der einzelnen Ortsgemeinde ohne Gemeinschaft mit anderen Ortsgemeinden ein wichtiges Merkmal fehlt, um Manifestation des Leibes Christi zu sein. Darum ist die Gemeinschaft der Ortsgemeinden, die überörtlich organisierte „Gesamtkirche“, ebenso eine Gestalt des Leibes Christi wie die Ortsgemeinde. „Kirche“ im theologischen Sinne ist nicht nur die Ortsgemeinde, sondern auch der Gemeindebund.
- Wie innerhalb der einzelnen Ortsgemeinden, so sind auch im Verhältnis der Ortsgemeinden untereinander Einzelne und Gemeinschaft, Individualität und Sozialität keine voneinander unabhängigen Größen, sondern wechselseitig voneinander abhängig. Hier ist nicht eines aus dem anderen abgeleitet, weder die Ortsgemeinden aus der Gesamtkirche noch die Gesamtkirche aus den Ortsgemeinden. Sie sind beide zugleich und füreinander von Gott geschaffen.
- Wenn man unter „Autonomie“ der Ortsgemeinde versteht, dass jede Ortsgemeinde prinzipiell unabhängig ist und eine Beziehung mit anderen Ortsgemeinden nur in Form von Zweckverbänden pflegt, die die beteiligten Gemeinden letztlich zu nichts verpflichten, dann ist eine solche „Autonomie“ mit dem Wesen der Gemeinde Jesu unvereinbar.
- Christliche Ortsgemeinden sind recht verstanden nicht „autonom“, sondern selbständig. Diese Selbständigkeit schließt nicht aus, sondern ein, dass die Ortsgemeinden sich in eine verbindliche Gemeinschaft einordnen, durch die sie in aller Vielfalt der Gemeinden auch der Einheit des Leibes Christi sichtbar Gestalt geben.
- Das „Leitbild“ des BEFG nimmt dieses Zugleich von Selbständigkeit und Einordnung auf, wenn es unter Punkt 9 formuliert: „Wir bilden als selbständige Ortsgemeinden einen Bund, um füreinander einzustehen, gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen und unsere

Einheit in Lehre und Leben zu entfalten. Unser Bund besteht aus selbständigen Gemeinden, die aber nicht voneinander unabhängig sein wollen. Wir erleben den Bund als Gemeinschaft von Gemeinden, Vereinigungen und Werken, durch die Gott uns beschenkt und durch die wir gemeinsam ihm und den Menschen dienen können.“

- Die überörtliche Gemeinschaft von Gemeinden ist eine geistgewirkte Wirklichkeit, die den Gemeinden durch Gottes Handeln in Christus und im Heiligen Geist vorgegeben ist. Für das Handeln der Gemeinden im praktischen Zusammenleben und beim Gestalten von Ordnungen bedeutet dies, dass die göttliche Vorgabe für sie zur Aufgabe wird, so dass ihr Handeln die geistliche Wirklichkeit überörtlicher Gemeinschaft nicht verleugnen darf, sondern sich zu ihr bekennen soll.
- Als Leitlinie für alle Ordnungen im einzelnen muss gelten, dass in ihnen sowohl die Selbstständigkeit der Ortsgemeinden als auch ihre Einordnung in die Gemeinschaft des Bundes, sowohl die Vielfalt der Glieder als auch die Einheit des Leibes Christi zum Ausdruck kommen.

II. Konsequenzen für Gemeinde- und Bundesordnungen

Aus der dargestellten ekklesiologischen Grundlage folgt als Grundsatz für die Gestaltung von Gemeinde- und Bundesordnungen, dass baptistische Bünde und Verbände auf regionaler oder nationaler Ebene weder bloße Zweckverbände unabhängiger Ortsgemeinden sind noch Gesamtkirchen, die sich von oben nach unten aufbauen. Sie sind vielmehr Gemeinschaften von Gemeinden, die sich zu einer Einheit im Zeugnis und Dienst zusammengeschlossen haben, weil sie von Christus miteinander verbunden wurden. Sie bilden also eine Kirche aus vielen Kirchen bzw. Gemeinden. In einer Kirche, die sich so versteht, haben die Ortsgemeinden das Recht, durch eigene Delegierte zu den Bundesräten auf die Arbeit des Gemeindebundes unmittelbar Einfluss zu nehmen. Sie erklären sich aber zugleich auch bereit, den Beschlüssen des Gemeindebundes zu folgen, solange sie nicht dem Wort Gottes und dem Bekenntnis zu Christus widersprechen. Die Ortsgemeinden haben also gegenüber dem Gemeindebund nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, denen sie sich nicht unbegründet entziehen dürfen. Dazu gehören:

- Die finanziellen Bundesbeiträge, die ein Bundesrat beschließt, müssen für alle Gemeinden verpflichtend sein.
- Die verbindliche Integration in eine größere Gemeinschaft erfordert auch, dass die Ortsgemeinden zwar ihre eigenen Ordnungen entwerfen können, dass sie aber die Zustimmung des Gemeindebundes brauchen, bevor sie verbindlich werden.
- Die Gemeinden haben das Recht, sich ihre Pastoren frei zu wählen und bekommen niemanden zwangsweise zugewiesen; sie sind aber verpflichtet, nur solche Personen als Pastoren zu berufen, die vom Bund anerkannt sind.
- Die Gemeinden beschließen selber über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, befolgen dabei aber die Grundsätze, die vom Bund akzeptiert sind und somit in allen Gemeinden gelten.

III. Grundsätzliches zum Körperschaftsstatus unseres Bundes

Die Rechtsform einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)“ ist für die Kirchen in Deutschland, vor allem für die Freikirchen, eine ihrem Selbstverständnis entsprechende und gut praktikable Rechtsgestalt. Mit dem Körperschaftsstatus unmittelbar verbunden sind u. a. die Dienstherrenfähigkeit, die Organisationsgewalt, die Rechtssetzungsgewalt, das öffentliche Sachenrecht sowie die Insolvenzunfähigkeit. Dieser Status gewährt den „Religionsgemeinschaften“ diejenigen Befugnisse, die sie zu einer selbständigen, vom Staat unabhängigen Existenz in unserer Rechtsordnung brauchen.

IV. Zum Entwurf der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der AGB und bundesunmittelbaren Einrichtungen“

- Zur Überschrift: Um die Wechselseitigkeit des Verhältnisses von Gemeindebund und Ortsgemeinde angemessen auszudrücken, sollte neben dem „Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden“ auch die Pflicht der Ortsgemeinden zur Wahrung der Einheit der Bundesgemeinschaft in der Überschrift ausgedrückt werden, etwa durch den Titel: „Ordnung zum Verhältnis zwischen Bund und Gemeinden“.
- § 1 soll laut Überschrift von „Rechten und Pflichten innerhalb des Bundes“ handeln. Ziffer (1) formuliert das Recht der Gemeinden, an der Festlegung und Durchführung von Aufgaben des Bundes mitzuwirken. In Ziffer (2) erwartet man nun eine Benennung der Pflichten. Die erfolgt jedoch nicht, vielmehr ist wiederum von einem Recht der Gemeinden die Rede, nämlich dem Recht, den Bund für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Entgegen der Überschrift gibt es Pflichten der Gemeinden innerhalb des Gemeindebundes offenbar gar nicht. § 1 sollte daher in Ziffer (2) ergänzt werden um die oben unter II. aufgezählten Pflichten der Ortsgemeinden gegenüber dem Bund.
- In § 4 wird festgestellt, dass die Ordnungen des Bundes für die Gemeinden, Landesverbände etc. verbindlich sind und dass Satzungen und Ordnungen der Gemeinden, Landesverbände etc. den rechtlichen Regelungen des Bundes entsprechen müssen. Das ist gut so und ergibt sich aus dem Wesen des Gemeindebundes als einer verbindlichen geistlichen Gemeinschaft.
- Wenn in § 5 (2) festgehalten wird, dass auch Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit im innerkirchlichen Bereich als rechtlich selbständig gelten, dann ist das ein angemessener Ausdruck der theologischen Überzeugung von der Selbständigkeit der Ortsgemeinden. Da die Ortsgemeinden theologisch gesehen keine „Untergliederung“ des Bundes sind, sollten sie es auch rechtlich nicht sein. Ihre rechtliche Selbständigkeit muss aber von der Anerkennung der Ordnungen des Bundes begleitet sein.

V. Zum Entwurf der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“

Dass der Bund das Recht einer Religionsgesellschaft (KdöR) in Anspruch nehmen will, ein eigenes Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Kirchengericht) einzurichten, das über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten innerhalb des Gemeindebundes entscheidet und damit die Anrufung staatlicher Gerichte in diesen Streitfragen ausschließt, entspricht der freikirchlichen Forderung einer Trennung von Kirche und Staat und folgt zugleich der neutestamentlichen Regel 1. Kor. 6,1-3: „(1) Wie kann jemand von euch wagen, wenn er einen Streit hat mit einem andern, sein Recht zu suchen vor den Ungerechten und nicht vor den Heiligen? (2) Wisst ihr nicht, dass die Heiligen die Welt richten werden? Wenn nun die Welt von euch gerichtet werden soll, seid ihr dann nicht gut genug, geringe Sachen zu richten? (3) Wisst ihr nicht, dass wir über Engel richten werden? Wie viel mehr über Dinge des täglichen Lebens!“

VI. Zum Entwurf der „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“

- Zu § 1: Da es sich bei der „Ordnung zum Dienstrecht“ um die Setzung kirchlichen Rechts innerhalb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, kann sich die Ordnung nur auf Mitarbeiter in kirchlichen (öffentlich-rechtlichen) Dienstverhältnissen beziehen, nicht aber auf privatrechtliche Dienstverhältnisse, für die das BGB und andere Gesetze des staatlichen Arbeitsrechts zuständig sind. D.h. es muss deutlich werden, dass die vorliegende Ordnung nur für ordinierte Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienst-

verhältnissen, nicht aber für andere Mitarbeiter und für Pastoren in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis gilt.

- Zu §§ 3-5: Die neue Ordnung spricht in angemessener Weise von „Tätigkeitsbeschreibungen“, die auf Ortsgemeindeebene erstellt werden, und nicht von „Dienstverträgen“.
- Zu § 3 (3): Das Treueverhältnis von Bund und ordinierten Mitarbeitern wird als ein gegenseitiges bezeichnet. Daher müssen hier auch die Verpflichtungen des Bundes gegenüber den ordinierten Mitarbeitern ausdrücklich genannt werden.
- Zu § 14, 2 d und § 18, 1: Auch der neue Ordnungsentwurf hält daran fest, dass die Dienststelle, also die Ortsgemeinde, für die „Dienstaufsicht“ zuständig sei. Da es sich um Pastoren des Bundes handelt, die ihren Dienst am jeweiligen Ort ausüben, ergibt sich notwendigerweise, daß disziplinarische Entscheidungen über Pastoren nicht selbständig von der Ortsgemeinde getroffen werden können. Die Ordnung muss eine Mitwirkung des Gemeindebundes als Inhaber der Disziplinargewalt zwingend vorschreiben.
- Zu § 15 (2): Es ist noch einmal zu überdenken, inwiefern ehrenamtliche Arbeit außerhalb des Bundes grundsätzlich genehmigungspflichtig sein soll, da die vorliegende Formulierung einen sehr weitgehenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des ordinierten Mitarbeiters darstellt.
- Zu § 17 (3): Wenn der Pastor bzw. jeder ordinierte Mitarbeiter in einem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund“ steht, ist es inkonsequent, wenn die Ortsgemeinde (und Landesverbände etc.) ohne jede Mitwirkungsmöglichkeit des Gemeindebundes und ohne Anhörung des Vertrauensrates das Dienstverhältnis einseitig beenden kann. Dies geht sogar hinter die Soll-Bestimmung der gegenwärtig gültigen Pastorenordnung, § 25 (2), zurück („Eine Kündigung durch den Dienstgeber soll erst nach Anhörung des Vertrauensrates und der Bundesgeschäftsführung erfolgen“). In § 17 (3) ist einzufügen, dass die Ortsgemeinde als Dienststelle des Bundes die Tätigkeit eines ordinierten Mitarbeiters nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundesgeschäftsführung einseitig beenden kann. Dieser schriftlichen Zustimmung muss eine Stellungnahme des Vertrauensrates vorausgehen.
- Zu § 3 (3): Das Bekenntnis zum dreieinigen Gott ist allen Christen in allen Kirchen gemeinsam und kann für sich genommen kein Dienstrecht einer bestimmten Kirche begründen. Bekenntnisgrundlage des Dienstes der ordinierten Mitarbeiter im BEFG und Maßstab ihrer Verkündigung kann nur die Rechenschaft vom Glauben als „Ausdruck und Zeugnis der Übereinstimmung der Gemeinden im Glauben“ sein.
- Zu § 4 (1): Die Formulierung ist problematisch, da nicht geklärt ist, wer feststellt, ob die Voraussetzung zur Ordination, d.h. die Bindung an die Heilige Schrift in Leben, Lehre und Dienst, gegeben ist. Es sollte deshalb heißen: „Mit der Ordination wird ein Mitarbeiter in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden.“
- Zu § 5 (2): Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis beginnt mit der Ordination. Dies legt nahe, dass die Ordination immer zu Beginn des ersten Dienstes erfolgen muss. Die Formulierung sollte überdacht werden, da es sich im Rahmen einer zukünftigen Neuordnung des Anfangsdienstes als sinnvoll herausstellen könnte, die Ordination erst nach dem Vikariat vorzunehmen.
- Zu § 6: Entsprechend sollte bereits jetzt der sog. Anfangsdienst in der Ordnung als „Probendienst“ bezeichnet werden.